

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Schulrechtliche Errichtung des Gymnasiums Aachener Str. 744-750 in Köln-Müngersdorf zum Schuljahr 2022/23 gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	07.06.2021
Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft	14.06.2021
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	14.06.2021
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	14.06.2021
Finanzausschuss	21.06.2021
Rat	24.06.2021

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Köln beschließt die schulrechtliche Errichtung eines neuen Gymnasiums am Standort Aachener Straße 744-750, 50933 Köln-Müngersdorf zum Schuljahr 2022/23 gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen. Die Schule startet am 01.08.2022 mit der Jahrgangsstufe 5 und baut jahrgangsweise auf.
2. Der Rat der Stadt Köln beschließt, dass das Gymnasium in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen als gebundene Ganztagschule geführt wird.
3. Der Rat beauftragt die Verwaltung, alle erforderlichen Finanzmittel für die schulrechtliche Errichtung, Inbetriebnahme und den Schulbetrieb des Gymnasiums Aachener Straße 744-750 ab dem Schuljahr 2022/23 bereitzustellen.
4. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung der Schule zu stellen.
5. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Alternative:

Keine (siehe Begründung).

zu begegnen **und** die notwendige stadtweite Reduzierung von Mehrklassen an Gymnasien mit Blick auf G9 umzusetzen. Und schließlich sind in einer geringen Entfernung von 1,5 km bereits die Gesamtschule Wasseramselweg sowie der Teilstandort Alter Militärring 96 der Gesamtschule Lindenthal verortet, sodass an diesem Standort ein Gymnasium als sinnvoller erscheint.

(1) Bedürfnisfeststellung zur schulrechtlichen Errichtung eines Gymnasiums in Köln-Müngersdorf

Im Juni 2020 hat die Verwaltung die „Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung Köln 2020“ beschlossen (Session 0418/2020). Es handelt sich um eine Rahmenplanung, die auf aktualisierter Grundlage die Herausforderungen zur Schaffung neuer Schulplätze aufgrund stark gestiegener und weiter stark steigender Schüler*innenzahlen beschreibt und in einem ausführlichen Maßnahmenkatalog Lösungswege aufzeigt.

Die Herausforderungen für eine bedarfsgerechte Gestaltung der Schullandschaft haben sich in Köln in jüngerer Vergangenheit weiter deutlich erhöht. Es ist eine Mehrfachherausforderung zu konstatieren, die sich aus einem rasanten Anstieg der Kinder- und Schüler*innenzahlen, den Erfordernissen der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen sowie dem Dauertrend einer Schulstruktur im Wandel ergibt.

Nach der Schulentwicklungsplanung 2020 besteht ein Bedarf an insgesamt 54 neuen Schulen bzw. Schulgebäuden bis 2030 und darüber hinaus. Dabei handelt es sich um 30 Grundschulen, 21 weiterführende Schulen (Gymnasien und Gesamtschulen), 2 Berufskollegs (Ersatzgebäude) und 1 Förderschule Geistige Entwicklung. Außerdem sind an vielen Schulen Erweiterungen vorgesehen sowie Sanierungen notwendig, die teils mit Auslagerungen einhergehen müssen. Von den insgesamt erforderlichen 54 neuen Schulen und Schulgebäuden ist ein Teil jüngst schon, teils im Interim, an den Start gegangen, z.B. das Gymnasium neue Sandkaul in Widdersdorf, die Gesamtschulen Helios in Ehrenfeld und Wasseramselweg in Vogelsang sowie die Grundschule Helios in Ehrenfeld.

Mit Blick auf die stark steigenden Schüler*innenzahlen und die Schulstruktur im Wandel sieht die Verwaltung nunmehr weiter die Realisierung von zwei neuen weiterführenden Schulen im Stadtbezirk Lindenthal vor, darunter ein Gymnasium an der Zusestraße 47 in Lövenich und ein Gymnasium an der Aachener Straße 744-750 in Müngersdorf.

Die Realisierung des neuen Gymnasiums in Lövenich wird in der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung Köln 2020 unter Maßnahmenbeschreibung M40 (Seite 67) beschrieben. Das Schulgebäude ist Teil des ersten GU/TU-Schulbaupaketes und findet sich in der Schulbaumaßnahmenliste unter Auftragsnummer 41 mit der Priorität 0. Die Realisierung eines weiteren neuen Gymnasiums im Stadtbezirk Lindenthal ist in der Schulbaumaßnahmenliste unter Auftragsnummer 110 mit der Priorität A gelistet. Es wird in der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung Köln 2020 unter Maßnahmenbeschreibung M40b (Seite 68) geführt. Hierfür wurde zwischenzeitlich der Standort Aachener Straße 744-750 in Müngersdorf gefunden. Die Errichtung der neuen Schulen ist neben weiteren schulorganisatorischen Maßnahmen dringend erforderlich und so schnell wie möglich umzusetzen. Vor dem Hintergrund der nach aktueller kleinräumiger Bevölkerungsprognose weiter stark steigenden Kinderzahlen im Stadtbezirk Lindenthal, ist das Angebot an Schüler*innenplätzen in den Eingangsklassen der Sekundarstufe I an die heute schon hohe und erwartet noch höhere Nachfrage anzupassen.

Wie das aktuelle Anmeldeverfahren zeigt, wechseln zum Schuljahr 2021/22 insgesamt 8.382 Schü-

ler*innen in Köln auf eine weiterführende Schule. Dabei wird deutlich, dass vor allem die Situation an Gymnasien und Gesamtschulen sehr verschärft ist. Um den enormen Bedarf an Schulplätzen zu decken, haben die städtischen Gymnasien zum Schuljahr 2021/22 ihre Klassengrößen in den Eingangsklassen maximal ausgeschöpft sowie insgesamt neun Mehrklassen gebildet. Trotzdem erhielten 407 Kinder keinen Platz am Gymnasium ihrer ersten Wahl und 695 Kinder mussten an städtischen Gesamtschulen abgelehnt werden.

Angesichts der Bevölkerungsprognose für die Stadt Köln mit steigenden Schüler*innenzahlen sowie der Wiedereinführung von G9 wird die Nachfrage an Schulplätzen in den kommenden Jahren weiter enorm steigen. Insbesondere dem Schuljahr 2026/27, in dem kein Abiturjahrgang die Gymnasien verlassen wird und somit zusätzlich insgesamt 4.300 Schüler*innen Schulraum benötigen, muss mit frühzeitiger Planung begegnet werden, indem Mehrklassen in den Gymnasien abgebaut werden.

Aufgrund der starken Nachfrage nach Gymnasialplätzen im Kölner Westen, der vielen Ablehnungen von Erstwünschen speziell im Stadtbezirk Lindenthal und zur Vermeidung von Mehrklassen wird sich von Seiten der Schulentwicklungsplanung für die schulrechtliche Errichtung eines Gymnasiums mit drei Zügen in der Sekundarstufe I und fünf Zügen in der Sekundarstufe II an der Aachener Straße 744-750 ausgesprochen, das ab dem 01.08.2022 mit der Jahrgangsstufe 5 startet und jahrgangsweise aufbaut. In Kombination mit dem ebenfalls neu zu errichtenden Gymnasium mit drei Zügen in der Sekundarstufe I und fünf Zügen in der Sekundarstufe II an der Zusestraße 47 wären im Stadtbezirk Lindenthal für das Schuljahr 2022/23 somit insgesamt sechs Züge bzw. 168 Schulplätze in den Eingangsklassen (nach in § 82 Abs. 1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen erforderlicher Klassenmindestgröße von 28 bei Errichtung eines Gymnasiums) geschaffen.

(2) Weitere Planungen zur bedarfsgerechten Ausweitung der schulischen Kapazitäten in Köln

Der vorliegende schulrechtliche Errichtungsbeschluss zur Realisierung erweiterter Gymnasialkapazitäten zum Schuljahr 2022/23 stellt einen wichtigen Mosaikstein in einer ganzen Reihe von Maßnahmen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Schullandschaft in Köln in den nächsten Jahren dar. Wie bereits erläutert, schlägt die Verwaltung im Parallelverfahren zudem die schulrechtliche Errichtung eines Gymnasiums Zusestraße in Lövenich ebenfalls zum Schuljahr 2022/23 vor.

Mit der „Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung Köln 2020“ (Session 0418/2020) ist festgehalten worden, dass in Köln sowohl mehr Gesamtschulplätze als auch mehr Gymnasialplätze benötigt werden, und zwar gleich dringlich und gleichberechtigt in der zeitlichen Perspektive. Das Ziel besteht darin, in einem ersten Schritt 3 neue Gesamtschulen und 3 neue Gymnasien wenn möglich bis zum Schuljahr 2023/24 vorgezogen an den (Interims-) Start zu bringen, und in einem zweiten Schritt, bis 2025/26, weitere 3 neue Gesamtschulen und 3 neue Gymnasien.

Die erste dieser Schulen ist das vorgesehene neue Gymnasium Aachener Straße. Das Gymnasium Zusestraße war schon länger geplant und ist – wie auch die Gesamtschulen Helios und Wasseramselweg sowie das Gymnasium Neue Sandkaul – in der beschriebenen Betrachtung „vor die Klammer“ gezogen und in der oben benannten Zielsetzung nicht (mehr) mitgezählt..

Für das Schuljahr 2022/23 sind zudem gesichert die schulrechtlichen Erweiterungen der Lise-Meitner-Gesamtschule in Finkenbergring und der Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule nach ihrem Umzug in das

Sürther Feld vorgesehen. Die entsprechenden Beschlussvorlagen werden die politischen Gremien rechtzeitig erreichen.

Die Verwaltung arbeitet mit Hochdruck an weiteren schnellen (Interims-)Starts geplanter Schulen. Die Anmietung von Büroimmobilien, wofür die Realisierung des Gymnasiums Aachener Straße einen positiven Präzedenzfall bildet, erscheint als ein entscheidender Schritt, um das oben benannte Ziel des zeitnahen Starts weiterer neuer Schulen, Gesamtschulen und Gymnasien, im Interim oder als dauerhafte Lösung, zu erreichen.

(3) Schulgebäude Aachener Straße 744-750

Die schulrechtliche Entscheidung über die Errichtung der Schule ist Voraussetzung für den Abschluss des Mietvertrages zum Objekt Aachener Straße 744-750. Das momentane Bürogebäude in der Aachener Straße 744-750 befindet sich im Stadtbezirk Lindenthal im Stadtteil Müngersdorf in unmittelbarer Nähe des RheinEnergie Stadions und ist sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr (Stadtbahn und Bus) angebunden (siehe Anlage – Umgebung Aachener Straße 744-750). Der zukünftige Schulstandort soll seitens der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln angemietet werden. Hierzu gehörende Einzelheiten sind der Beschlussvorlage 1882/2021 zu entnehmen.

Die Anmietung des Objekts Aachener Straße 744-750 soll ab dem 01.07.2022 für einen Zeitraum von 30 Jahren erfolgen. Die erforderlichen Umbaukosten von rd. 19 Mio. € werden vom Vermieter getragen und über die Miete abgerechnet. Der hierzu beauftragte Architekt ist bereits in der Planung und Abstimmung mit der Gebäudewirtschaft. Die Beschlussvorlage (Session Nr. 1882/2021) zum Abschluss des Mietvertrages, die ebenfalls auch die aus dem städtischen Haushalt zu finanzierenden Schulmieten zuzüglich Nebenkosten thematisiert, wird gleichzeitig mit dieser Vorlage in der Ratssitzung am 24.06.2021 behandelt.

Die Büronutzfläche inklusive Verkehrsflächen, Mensa und Küchenflächen beträgt vom Erdgeschoss bis zum vierten Obergeschoss 15.840 m². Darüber hinaus sind auf dem Gelände im ersten und zweiten Untergeschoss 3.535 m² weitere Flächen sowie 206 Tiefgaragenstellplätze verortet. Die Gesamtfläche beträgt somit 19.375 m².

Auf Basis der Gesamtfläche des Gebäudes, des Klassenfrequenzrichtwertes von 27 in der Sekundarstufe I und 19,5 in der Sekundarstufe II sowie der benötigten Fläche nach städtebaulichen Richtwert von 25 m² je Schüler*in wird – vorbehaltlich der erfolgreichen Anmietung – die Errichtung eines Gymnasiums mit drei Zügen in der Sekundarstufe I und fünf Zügen in der Sekundarstufe II vorgeschlagen. Gem. § 82 Abs. 6 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen wird somit die Mindestgröße für die Errichtung eines Gymnasiums realisiert.

Die Überprüfungen durch den Brandschutz, die Bauaufsicht und die Unfallkasse kamen zu dem Ergebnis, dass sich das Bürogebäude für den Umbau in ein Schulgebäude sehr gut eignet. Der Umbau ist aufgrund der Leichtbauweise der Bürowände mit geringem Aufwand umzusetzen. Das geplante Raumkonzept mit Klassen- und Fachräumen sowie weiteren Räumen und Flächen kann vollständig umgesetzt werden. Es sind genügend Außenflächen vorhanden, um einen Schulhof in ausreichender Größe zu realisieren (siehe Anlage – Lageplan & Luftbild Aachener Straße 744-750).

Durch die fehlende Fläche für eine Sporthalle auf dem Gelände der Aachener Straße 744-750 müssen für den erforderlichen Sportunterricht Lösungen gefunden werden. Die Verwaltung beabsichtigt, in gut erreichbarer Nachbarschaft der Schule die Anmietung eines Objekts zu erzielen. Die Vorlage zur Durchführung eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens zur Suche eines Investors* einer Investorin mit Grundstück zur Planung und Errichtung einer Sporthalle mit mindestens drei Sportübungseinheiten im Stadtbezirk Lindenthal wird parallel in den Rat gebracht (Session 1894/2021), sodass der erteilte Suchauftrag für ein geeignetes Gelände vom Amt für Schulentwicklung an die Gebäudewirtschaft umgesetzt werden kann.

Wenn die Sporthalle nach erfolgreicher Investor*innensuche in ihrem Neubau in Betrieb genommen werden kann, wird – bis zu dieser endgültigen Lösung – für das Gymnasium Aachener Straße eine Kooperation mit der nahegelegenen Sporthochschule Köln und/oder die Mitnutzung der Sporthalle des neuen Gymnasiums Zusestraße in Lövenich vorgesehen. Die gemeinsame Nutzung der Dreifach-Turnhalle Zusestraße stellt eine kurz- bis mittelfristige Lösung dar. Da die Gymnasien Aachener Straße in Müngersdorf und Zusestraße in Lövenich (Session 1692/2021) zum Schuljahr 2022/23 aufbauend mit jeweils drei Eingangsklassen starten, stehen ausreichend Sporthallenkapazitäten für eine mehrjährige gemeinsame Nutzung zur Verfügung. Ein adäquater Transport vom Schulgebäude an der Aachener Straße 744-750 zur Turnhalle an der Zusestraße 47 wird bis zur Realisierung der abschließenden Lösung einer schuleigenen Turnhalle durch Anmietung oder Schulbau von der Verwaltung organisiert.

Insgesamt ist festzustellen, dass aufgrund der räumlich-gebäudlichen Situation die Errichtung eines Gymnasiums mit 3 Zügen in der Sekundarstufe I und 5 Zügen in der Sekundarstufe II am Standort Aachener Straße 744-750 realisiert werden kann. Die Verwaltung empfiehlt daher die Errichtung eines Gymnasiums, da bei einer Gesamtschule nach § 82 Abs. 7 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen bei Errichtung eine Mindestgröße von vier Zügen in den Eingangsklassen vorausgesetzt ist und für eine Gesamtschule eine größere Änderung der Raumkonzeption notwendig wäre.

(4) Ganzttag

Die Schulträger müssen den Schülerinnen und Schülern an allen Schulformen eine Möglichkeit bieten, die Mittagspause in angemessener Weise zu verbringen. Hierzu zählt auch die Gelegenheit, eine Mahlzeit einnehmen zu können, was entsprechende Mensa- und Küchenräume erfordert. Dieses Erfordernis besteht unabhängig davon, ob der Bedarf an wenigen Wochentagen oder durchgängig besteht. Insoweit unterscheiden sich heutige Halbtagschulen in Bezug auf Raumanforderung und Ausstattung nur noch marginal von Ganztagsystemen. Die Stadt Köln unterscheidet daher folgerichtig in ihrer Schulbauleitlinie und ihren Musterraumprogrammen nicht mehr zwischen Halb- und Ganztagschulen, sondern passt alle Schulen in ihrer räumlichen Ausstattung sukzessive an den Ganztagsstandard an.

Eine Umkehr des schulpolitischen Weges zu halbtägigen Unterrichtsformen ist nicht wahrscheinlich. Der zukünftige Unterrichtsstandard wird sich aller Erwartung nach an erfolgreichen Ganztagsmodellen orientieren, die in internationalen Bildungsstudien führende Plätze belegen. Die Kölner Elternbefragung zur Schulwahl von Herbst 2012 zeigte, dass es für rund 67% der befragten Eltern wichtig oder sehr wichtig ist, dass die gewünschte Schule eine Ganztagschule mit Mittagessen und Unterrichtsangeboten am Nachmittag ist.

Aus den genannten Gründen wird vorgesehen, das neue Gymnasium Aachener Straße 744-750 als Ganztagschule gemäß § 9 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen führen.

(5) Personalkosten

Im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb des Gymnasiums fallen ferner Personalkosten für das Schulsekretariat und Schulhausmeister*in an. Es ist die Zurverfügungstellung von Stellen für Verwaltungsbeschäftigte im Schulsekretariat und von Stellen in der Schulhausmeisterschaft notwendig, die sich nach Größe und Schulform der Schulen bemessen. Der Stellenbedarf und die daraus resultierenden Personalkosten in Schulsekretariaten richten sich neben den zu erwartenden Schüler*innenzahlen u.a. nach der Schulform und der damit verbundenen Bewertung der Schulsekretariatsstellen sowie der Sicherstellung einer Grundversorgung.

Aufgrund der hohen Dringlichkeit der schulrechtlichen Errichtung der Schule als Grundlage für eine Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsichtsbehörde werden Details zu den erforderlichen Stellen in Schulsekretariat und Schulhausmeisterschaft gemeinsam mit der notwendigen Einrichtung der neuen Schule gesondert geregelt.

Schulsozialarbeit wird zunächst nicht vorgesehen, da Müngersdorf nicht zu den Stadtteilen mit erhöhten Armuts- und Bildungsrisiken zählt und der Anteil von Kindern und Jugendlichen aus prekären Lebensverhältnissen an Gymnasien erfahrungsgemäß gering ist.

(6) Beteiligungsverfahren

Nach § 80 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen sind Schulträger verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes schulisches Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig über ihre Planungen zu informieren und sie anzuhören. Die Verwaltung hat die Anhörung sowohl der nicht-städtischen Schulträger in Köln als auch der öffentlichen Schulträger in den im Westen angrenzenden Nachbarkommunen eingeleitet.

Es kann davon ausgegangen werden, dass kein anderer Schulträger in seinen Rechten betroffen ist. Erstens sind die Bedarfe an zusätzlichen Schulplätzen in Köln wie beschrieben sehr hoch, zweitens ist die Realisierung von neuen Gymnasien im Stadtbezirk Lindenthal schon in der „Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung Köln 2020“ (Session 0418/2020), die der Rat im Juni 2020 beschlossen hat, angekündigt worden. Die Verwaltung hatte schon 2020 nicht-städtische Schulträger in Köln und Schulträger in den Nachbarkommunen Kölns über die Fortschreibung informiert und diese allen zur Kenntnisnahme und im Bedarfsfall Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Es waren keine kritischen Rückmeldungen zu verzeichnen.

(7) Anordnung zur sofortigen Vollziehung

Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Errichtung des neuen Gymnasiums an der Aachener Straße 744-750 in Köln-Müngersdorf zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen

Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen Verfahrens gezwungen wird. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Anlagen